

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Grundriß.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

IIIter T. v. d. im Termin abzuhalten. Protocoll. 291

Muß es aber bey dem eingenommenen Augenscheine gelassen werden, so ist aus demjenigen, was sich hervorgethan hat, in guter Ordnung die Ausführung dahin zu machen, wie es seine Intention am besten begründet und unterstützt.

a) HERT. D. de ocul. inspect. §. 40.

Sechzehntes Hauptstück

vom

Beweise durch Urkunden.

G r u n d r i ß.

- 1) Von dem Gesuche um Vorlegung der Urkunden.
- 2) Des Beweisführers Antretung des Beweises, nebst Anfügung der Urkunden.
- 3) Mittheilungsbescheid nebst Ansetzung einer Tagesarth zur Benbringung der Urschriften und zu deren Anerkennung oder eydlichen Abläugnung.
- 4) Von vorgeschützten Einreden wider die Urkunden.

§ 2

5) Pros

- 5) Protocoll, so im bemeldeten Termin abzufassen.
 - 6) Mittheilung des Protocolls zur Ausführung des Beweises.
 - a) Letztere fällt bey klahren Briefen und Siegeln hinweg.
 - 7) Des Producenten Ausführung des Beweises.
 - 8) Mittheilungsbescheid zur Gegenansführung.
 - 9) Gegenansführung.
 - 10) Mittheilungs- und Schlußbescheid.
 - 11) Ladung zu Anhörung des Urtheils.
 - 12) Urtheil.
-

Der

Der erste Titul

von

Dem Gesuche um Vorlegung der Urkunden
[editio documentorum].

§. 229.

Wo dies Gesuch anzubringen. Von dem Unterschiede des
dem Imploranten eigenthümlich, gemeinschaftlich
oder dem Gegentheil zustehenden Urkunden.

Unterweilen muß man vor Antretung des
Beweises sich um die Vorlegung und Herausgez
bung der Urkunden bemühen. Besizet selbige
der Gegentheil, so wird dieses als ein incident
Punct behandelt a). Besizet sie hingegen ein
Dritter, so muß besonders, und zwar da, wo die
Urkunden sich befinden, geklaget werden b). Der
Erbe wird hier nicht als Erbe, sondern als Bes
sizer der Urkunden belanget, mithin fällt die Ein
rede mehrerer Miterben hinweg. Wird aber
vom Imploraten behauptet, daß er die Urkunde
weder besize, noch je besessen habe, so muß der Im
plorant auch diesen Besiz wahrscheinlich machen,
wenigstens den Eyd vor Gefährde ableisten, ehe
Implorat zum Ediktionsende verbindlich ist c).
Die Schuldigkeit, die Urkunden herauszugeben,
richtet sich nach folgenden Grundsätzen: A.) Ur
kunden, welche dem Imploranten eigenthümlich
oder gemeinschaftlich zustehen, muß ein jeder auch
selbst der Fiscus nach dem alleinigen oder gemein
schaftlichen Eigenthumsrechte herausgeben d);

§ 3

B.) Ur